

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur, M.A.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium stellt auf S. 24 des Akkreditierungsberichts fest, die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sei in der Prüfungsordnung „gemäß Lissabon-Konvention geregelt“. Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung insoweit, als die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 19 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten der Konvention verankert sind. Für alle übrigen Staaten legt § 19 Abs. 2 jedoch eine Anerkennung auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung und nicht einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede fest. Eine solche Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention widerspricht sowohl § 18 Abs. 5 des Hessischen

Hochschulgesetzes (HHG) als auch den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und ist insofern unzulässig.

Das Gutachtergremium hat im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vorgeschlagen: „Für geeignete Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem Hochschulabschluss von weniger als 240 ECTS-Punkten ist zu gewährleisten, dass mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Im Einzelfall kann bei entsprechender Qualifikation der Bewerberinnen / Bewerber davon abgewichen werden.“

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule betont, dass Studierende mit einem Bachelorabschluss unter 240 ECTS-Punkten für diesen Master nicht zugelassen werden und verweist auf die Regelung in § 4 Prüfungsordnung: „Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird.“ Darauf basierend argumentiert die Hochschule, dass bei einer Bewerbung auf Grundlage eines Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten keine Zulassung zum Masterstudiengang erfolge.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Eine Einschränkung der Zulassung zum Master mit einer erforderlichen ECTS-Punktzahl von 240 ECTS-Punkten ist möglich und in der Prüfungsordnung implizit angelegt. Des Weiteren stellt der Akkreditierungsrat fest, dass in § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 das Erreichen von 300 ECTS-Punkten mit dem Masterabschluss festgelegt werden: „Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 LP Punkte benötigt werden.“

Unter Berücksichtigung der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung ist aus Sicht des Akkreditierungsrats hinreichend verbindlich sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des vorausgegangenen Bachelorstudiums 300 ECTS-Punkten erreicht werden müssen. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb von der Erteilung einer Auflage ab. Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung aber mit dem Hinweis, die Einschränkung der Zulassung zum Master mit einer erforderlichen Summe von 240 ECTS-Punkten in der Prüfungsordnung noch deutlicher darzustellen.